



27. Sep. 2013

**Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung vom
Offenlegung und hochwassersicherer Ausbau Spitalerbach im Abschnitt Letzi-
weg bis Frohburgstrasse 152**

Gemeinde	Zürich-Oberstrass
Betroffene/r	Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich
Lage	Letziweg bis Höhe Frohburgstrasse 152, Koordinaten: ca. 684142 / 249758 bis 684030 / 249978
Massgebende Unterlagen	Situation, 1:500, Plan Nr. 37 072-01, 31. Juli 2013 rev. Situation Letziweg bis Frohburgstrasse, 1:200, Plan Nr. 37 072-02, 31. Juli 2013 rev. Situation Frohburgstrasse, 1:200, Plan Nr. 37 072-03, 31. Juli 2013 rev. Querprofile Letziweg bis Frohburgstrasse, 1:100, Plan Nr. 37 072-04, 31. Juli 2013 rev. Querprofile Frohburgstrasse, 1:100, Plan Nr. 37 072-05, 31. Juli 2013 Längsschnitt Letziweg bis Frohburgstrasse, 1:200, Plan Nr. 37 072-06, 31. Juli 2013 rev. Längsschnitt Frohburgstrasse, 1:200, Plan Nr. 37 072-07, 31. Juli 2013 rev. Durchlass Letziweg, 1:50, Plan Nr. 37 072-08, 31. Juli 2013 rev. Durchlass Frohburgstrasse, 1:50, Plan Nr. 37 072-09, 31. Juli 2013 rev. Durchlass Strickhofstrasse, 1:50, Plan Nr. 37 072-10, 31. Juli 2013 rev. Situation Letziweg bis Tierspital mit Überlastfall, Plan Nr. 37 072-13, 14. Januar 2013 Querprofile Abschnitt Frohburgstrasse von Strickhof bis Tierspital, Plan Nr. 37 072-13, 14. Januar 2013 Längsschnitt Abschnitt QP19 bis 29, 1:200, Plan Nr. 37 072.15.1, 14. Januar 2013 Längsschnitt Abschnitt QP29 bis 34, 1:200, Plan Nr. 37 072.15.2, 14. Januar 2013 Gestaltungsquerprofile Letziweg bis Frohburgstrasse, 1:50, Plan Nr. 37 072-16 vom 05. August 2013 Situation Gewässerraum, 1:500, Plan Nr. 37 072-17, 5. März 2013 Bericht zu Gewässerraum vom 5. März 2013

Rechtserwerbsplan, 1:500, Plan Nr. 37 072-19.8, 18. April 2013
Technischer Bericht vom 31. Juli 2013
Kurzbericht Bodenprojekt vom 4. Dezember 2012
Einsprache Barbara von Weber vom 11. Mai 2013
Einsprache Erich Welti vom 15. Mai 2013
Protokoll Einigungsverhandlung vom 18. Juni 2013

Beurteilung

- A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers
- B. Gewässerraumfestlegung
- C. Staatsbeitrag
- D. Bundesbeitrag

Sachverhalt

Projektverfasser: Ingenieurbüro Robert Bänziger, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli
Projekt: Ausbau auf ca. 330 m Länge
Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 1.5 \text{ m}^3/\text{s}$
Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 19. April 2013 bis 20. Mai 2013 bei der Stadt Zürich öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Der Stadtrat von Zürich hat mit Beschluss vom 12. Juni 2013 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Die Stadt Zürich plant, den Spitalerbach, öffentliches Gewässer Nr. 520, im Abschnitt Letziweg bis Frohburgstrasse 152 offen zu legen, zu verlegen, hochwassersicher auszubauen und zu revitalisieren.

Zusammen mit dem Ausbau des Spitalerbachs auf dem erwähnten Abschnitt wird es zudem notwendig, die bestehenden Durchlässe am Letziweg, an der Frohburg- und Strickhofstrasse sowie den Brückenübergang beim Waldweg vor dem Durchlass Letziweg zu ersetzen und die Kapazitäten auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis mit einem Freibord von 0.5 m auszubauen.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG).

Bei den Durchlässen und dem Brückenübergang handelt es sich um Verkehrsübergänge, welche bereits heute bestehen und auch nach dem Ausbau des Spitalerbachs unentbehrlich sind, da es sich bei den Strassen um bestehende Erschliessungs- und Waldstrassen im öffentlichen Interesse handelt.

Nach Art. 41c Abs. 1 und 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind Bauten im Gewässer- raum dann zulässig, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen und geniessen Bestandesgarantie wenn sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Für die erwähnten Durchlässe und die Brücke treffen diese Voraussetzungen zu.

Der Spitalerbach wird keine eigene Gewässerparzelle erhalten, sondern soll wie bis anhin auf der ganzen Länge ein Servitutsgewässer bleiben. Die meisten der betroffenen Grundstücke sind im Besitze der Stadt Zürich und des Kantons Zürich.

Das Projekt wurde von der Stadt Zürich, Tiefbauamt, am 19. April 2013 für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) gingen rechtzeitig zwei Einsprachen ein. Am 18. Juni 2013 führte die Stadt Zürich im Beisein der Einsprechenden und weiteren Vertretern der beteiligten Behörden eine Einigungsverhandlung durch.

Einsprache Barbara von Weber vom 11. Mai 2013

Die Einsprecherin verlangte unter anderem, dass die vom Wasserbauprojekt beanspruchte Fläche von etwa 130 m² des Grundstücks Kat.-Nr. OB4202 nicht enteignet bzw. abgetreten werden müsse. Es solle zudem geprüft werden, ob der Bach nicht weiterhin unterirdisch, allenfalls durch ein grösseres Rohr bzw. auf der linken Seite des Hauses, zwischen den Liegenschaften Nrn. 132 und 134/138 geführt werden könne. Zudem wurden Vorschläge beantragt, wie ein Hochwassereinbruch aus der oberhalb des Grundstücks der Einsprecherin liegenden Wiese abgewendet werden könne.

Im Rahmen der Einigungsverhandlung konnten die oben erwähnten und noch weitere Punkte bezüglich Kosten und Einsprachfristen geklärt werden, so dass die Einsprecherin ihre Einsprache am 30. Juni 2013 zurückzog.

Einsprache Erich Max Welti, vertreten durch RA lic. iur. Thomas Hess vom 15. Mai 2013

Der Einsprecher verlangte, dass der Spitalerbach auf dem Grundstück Kat.-Nr. OB4202 tiefer einzuführen sei, damit ein flacherer Verlauf ohne Treppenstufen auf dem Grundstück möglich werde. Zu diesem Zweck sei im Bereich des neuen Dosierschiebers eine erhöhte Gefällstufe zu bauen. Zudem sei der Spitalerbach breiter und naturnaher zu gestalten (Antrag 1).

Die beim Grundstück des Einsprechers vorhandene Anmerkung vom 20. März 1951 (eingedoltes öffentliches Gewässer) sei zu löschen und mit einer Dienstbarkeit zu ersetzen. Auf einen Landerwerb sei zu verzichten (Antrag 2). Als Entschädigung für die sonst unentgeltliche Rechtseinräumung sei dem Einsprecher das Grundstück Kat.-Nr. OB4203 entschädigungslos zu übertragen (Antrag 3). Dem Einsprecher sei zuzusichern, dass ein Abbruch und Wiederaufbau der vorhandenen Bauten und Anlagen in heutigen Ausmassen und Abständen zulässig seien (Antrag 4) und es sei ihm für das revidierte Projekt ein Gestaltungsplan (Umgebungsplan) abzugeben (Antrag 5), alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Stadt Zürich (Antrag 6).

Im Rahmen der Einigungsverhandlungen wurden dem Einsprecher alle offenen Punkte detailliert erörtert. Mit Schreiben vom 31. Juli 2013 zog der Einsprecher die Anträge 1 und 2 sowie 5 und 6 zurück. Demzufolge ist über die Anträge 3 und 4 im vorliegenden Verfahren zu entscheiden.

Stellungnahme zum Antrag 3 von Herrn Erich Max Welti

Der Einsprecher will, dass ihm die Stadt Zürich als Entschädigung für die sonst unentgeltliche Rechtseinräumung das Grundstück Kat.-Nr. OB4203 entschädigungslos überträgt.

Das Grundstück Kat.-Nr. OB4203 - im Besitz der Stadt Zürich - ist vom Projekt über die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Spitalerbachs im Abschnitt Letziweg bis Frohburgstrasse 152 nicht tangiert und für den Ausbau nicht nötig. Es ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Antrag 3 der Einsprache ist daher nicht zu berücksichtigen bzw. der Antrag ist abzulehnen.

Stellungnahme zum Antrag 4 von Herrn Erich Max Welti

Der Einsprecher verlangt, dass ihm im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zugesichert werde, dass ein Abbruch und Wiederaufbau seiner vorhandenen Bauten und Anlagen in heutigen Ausmassen und Abständen zulässig seien. Im Rahmen einer Projektfestsetzung nach § 18 Abs. 4 WWG wird lediglich das Bachprojekt festgesetzt und der Gewässerraum festgelegt. Ob für Bauten und Anlagen ausserhalb des Gewässerraums eine Bestandesgarantie gilt oder Neubauten an derselben Stelle errichtet werden können, fällt in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Baubehörde. Im vorliegenden Verfahren kann daher keine verbindliche Zusage im Sinne der Einsprache, Antrag 4, abgegeben werden. Demzufolge ist der Antrag 3 der Einsprache nicht zu berücksichtigen bzw. der Antrag ist abzulehnen.

Das vorliegende Projekt wurde dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), dem Amt für Raumentwicklung (ARE), dem Immobilienamt Kanton Zürich (IMA) und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz, zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen werden in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Abteilung Wald des ALN stellt fest, dass das Vorhaben teilweise im Wald liegt. Es ist im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Die neu zu erstellende Brücke wurde mit einer Nutzlast von 20 t geplant. Dies ist für den Abtransport von Holz zu knapp bemessen. Die Nutzlast ist auf 30 t zu erhöhen. Die Walderhaltung und die Waldbewirtschaftung werden durch den Bau nicht beeinträchtigt.

Die vorgesehenen Anlagen sind als nachteilige Nutzung zu beurteilen. Die nachteilige Nutzung von Wald ist grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen und bei standortgebundenen Vorhaben kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse am Hochwasserschutz das Interesse der uneingeschränkten Walderhaltung. Das Vorhaben kann nicht ausserhalb des Waldes realisiert werden. Die Waldbewirtschaftung wird wenig beeinflusst. Der Waldeigentümer ist mit dem Bauvorhaben einverstanden.

Damit kann gestützt auf Art. 16 und 19 des Waldgesetzes (WaG) und nach § 10 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (kWaG) die Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Abteilung Landwirtschaft des ALN stellt fest, dass vom Projekt ca. 100-jährige Entwässerungsanlagen betroffen sind, die mit öffentlichen Mitteln erstellt wurden. Die Funktion der Anlagen ist durch den Bau der Universität Irchel zum grössten Teil verloren gegangen. Daher besteht aus dieser Sicht kein landwirtschaftliches Interesse mehr. Vom Projekt betroffen sind zudem landwirtschaftliche Nutzflächen (im technischen Bericht unter 4.8. beschrieben). Die Zufahrt zu diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auch nach der Offenlegung des Baches mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen zu gewährleisten.

Die Fachstelle Bodenschutz des ALN hält fest, dass Böden auf einer Fläche von ca. 1'400 m² permanent betroffen sind. Gemäss Kurzbericht „Sanierung Spitalerbach“ der Firma BABU GmbH vom 4. Dezember 2012 ist das anfallende Bodenaushubmaterial zum grössten Teil chemisch, physikalisch, mit Fremdstoffen bzw. mit Neophyten belastet, so dass eine Verwertung zur Verbesserung landwirtschaftlich genutzter Böden nicht in Frage kommt. Es werden voraussichtlich 40 m³ an Ort wieder eingebaut. Der Rest wird entsorgt oder auf nachweislich vorbelasteten Standorten verwertet.

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen sowie Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund vermieden werden. Zielführend sind dabei:

- a) die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- b) die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- c) druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer u. Ä.), Einsatz nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden.

Hinweis auf erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung des ALN begrüsst die Offenlegung des Spitalerbaches und der daraus folgenden ökologischen Aufwertung sehr. Es ist im Projektbereich kein Fisch- und Krebsgewässer und wird es auch kaum werden. Im unteren Bereich mündet der Bach aber in einen Weiher mit Fischen, womit das Projekt indirekt Fische tangiert. Das Projekt ist unter Auflagen fischereirechtlich bewilligungsfähig.

Die Abteilung Raumplanung des ARE hält fest, dass der zu sanierende Abschnitt des Baches zwischen dem Waldrand und der Siedlung sowie entlang der Frohburgstrasse in der Freihaltezone liegt, im Bereich der Liegenschaften Frohburgstrasse 130/132 in der Wohnzone. Es sind weder landschafts- noch erholungsbezogene Festlegungen betroffen. Aus Sicht des ARE steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

Weil der Spitalerbach auch auf dem kantonalen Grundstück der Universität Zürich geöffnet werden soll, wurde das Hochbauamt des Kantons Zürich (HBA) sowie das Immobilienamt (IMA) zur Stellungnahme eingeladen. Die Anliegen und Fragen (Gewässerunterhalt, Einleitungen, Hochwasserschutz etc.) dieser Stellen wurden ins Projekt integriert oder die Auflagen in die vorliegende Verfügung aufgenommen. Unter dieser Voraussetzung können das HBA und das IMA dem Ausbau des Spitalerbachs zustimmen.

Die Abteilung Gewässerschutz, Sektion Siedlungsentwässerung des AWEL stellt fest, dass drei Varianten der Linienführung für die Bachsanierung untersucht worden sind und nun die Variante 1 ausgeführt werden soll. In der Frohburgstrasse soll nach separatem Projekt im 2013 die Mischwasserkanalisation ersetzt werden, so dass sich der Bau des Spitalerbachs zeitlich daran orientiert und im Bereich des neu zu erstellenden Bachdurchlasses unter der Frohburgstrasse die tiefer liegende Kanalisation dannzumal bereits erneuert ist. Die Bachoffenlegung und -sanierung beeinträchtigen die Abwasserentsorgung nicht, so dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann.

Die Sektion Grundwasser und Wasserversorgung der Abteilung Gewässerschutz stellt fest, dass im Bereich des Durchlasses Letziweg der eingedolte Spitalerbach die provisorische Grundwasserschutzzone der privaten Quellfassungen von Ernst Rinderknecht durchfliesst. Die beiden Fassungsschächte befinden sich 3 m (Fassung „oben“) und 5 m (Fassung „unten“) nördlich des eingedolten Spitalerbachs. Der Sammelschacht für die beiden Quellfassungen steht 1.80 m südlich der heutigen Bachdole. Das Wasser dieser Quellen speist heute einen Laufbrunnen auf dem Grundstück von Ernst Rinderknecht am Letziweg 6.

In welchem Zustand die Fassungsanlagen und der Sammelschacht heute sind, konnte durch das projektierende Ingenieurbüro Bänziger noch nicht ermittelt werden. Beim Erstellen des neuen Bachgerinnes sollen daher die Fassungsanlagen sorgfältig freigelegt und einer Beurteilung unterzogen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem neuen, 0.8 m tiefen Bachgerinne die in den Brunnenstuben gefasste grundwasserführende Schicht noch nicht erreicht wird. Bei den Grabarbeiten für das neue Bachgerinne vom Waldrand bis zur Frohburgstrasse ist daher eine Begleitung durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung erforderlich.

Im Projektabschnitt von den Quelfassungen bis zur Wohnzone an der Frohburgstrasse wird das neue Gerinne des Spitalerbachs in lehmigen Hangschuttablagerungen, in welchen sandig-kiesige Bachablagerungen eingeschaltet sein könnten, erstellt. Eventuell im Graben angetroffene Grundwasservorkommen sind nur geringmächtig und von lokal begrenzter Ausdehnung. Entlang der Frohburgstrasse ist bei der Erstellung des Bachgerinnes im Grabenprofil nicht mehr mit grundwasserführenden Schichten zu rechnen.

Die wasser- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

Insgesamt steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt vom Letziweg bis zur Frohburgstrasse 152 mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im technischen Bericht (TAZ Bau-Nr. 12077) zur Gewässerraumfestlegung vom 5. März 2013 samt zugehörigem Plan „Situation Gewässerraum“, 1:500, Plan Nr. 37 072-17, vom 5. März 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den

Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums zwischen dem Letziweg bis zur Frohburgstrasse 152 entlang dem öffentlichen Gewässer steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag Ingenieurbüro Bänziger, Niederhasli,
vom 31. Juli 2013

Fr. 1'150'000.00

./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen

Fr. 584'535.00

Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8 %

Fr. 565'465.00

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

20 % von Fr. 565'465.00

Fr. 113'093.00

Gesamte Subvention (Ausbau Spitalerbach)

Fr. 113'093.00

Die Subvention von Fr. 113'093.00 wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2014 enthalten.

D. Bundesbeitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein Bundesbeitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als fünf Millionen Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Für das vorliegende Projekt kann daher ein Beitrag von 35 % der beitragsberechtigten Aufwendungen gemäss Staatsbeitrag zugesichert werden.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35 % von Fr. 565'465.00

Fr. 197'913.00

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Spitalerbach)

Fr. 197'913.00

Der Bundesbeitrag von Fr. 197'913.00 wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2014 enthalten.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

I. Die von Erich Max Welti, Zürich, vertreten durch RA lic. iur. Thomas Hess, Fürstenaubruck, beantragten Anträge 3 und 4 der Einsprache vom 15. Mai 2013 gegen das Projekt der Stadt Zürich für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Spitalerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 520, im Abschnitt Letziweg bis Frohburgstrasse 152, werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG nicht berücksichtigt bzw. abgewiesen.

II. Es wird festgestellt, dass die Anträge 1 und 2 sowie 5 und 6 der Einsprache von Erich Max Welti, Zürich, vertreten durch RA lic. iur. Thomas Hess, Fürstenaubruck, vom 15. Mai 2013 gegen das Projekt der Stadt Zürich für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Spitalerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 520, im Abschnitt Letziweg bis Frohburgstrasse 152, bereinigt sind bzw. das schriftliche Einverständnis des Einsprechers zum Projekt in dieser Hinsicht vorliegt.

III. Es wird festgestellt, dass die Einsprache von Barbara von Weber, Zürich, vom 11. Mai 2013 gegen das Projekt der Stadt Zürich für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Spitalerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 520, im Abschnitt Letziweg bis Frohburgstrasse 152, bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis der Einsprecherin zum Projekt vorliegt.

IV. Das Projekt der Stadt Zürich für die Offenlegung, Verlegung, den hochwassersicheren Ausbau und die Revitalisierung des Spitalerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 520, im Abschnitt Letziweg bis Frohburgstrasse 152, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage)
2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und in Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 sind zu beachten. (Beilage)

3. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und an die Startsitzen einzuladen.
4. Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
5. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler, alfred.senteler@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren.
6. Da der Spitalerbach kein Fischgewässer ist, dürfen die Arbeiten im Wasser unter Verwendung einer Wasserhaltung ganzjährig erfolgen.
7. Die Tiefbauarbeiten sind im Bereich der Quellfassungen Rinderknecht durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung zu begleiten. Diese Fachperson stellt sicher, dass die Quellfassungen geschützt und die gewässerschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.
8. Es ist sicherzustellen, dass kein Bachwasser in die Quellfassungen gelangen kann. Die geeignete Massnahme ist auf Grund des Befundes beim Freilegen der Brunnenschächte und Leitungen in Absprache mit Ernst Rinderknecht zu bestimmen.
9. Während der Bauarbeiten am Bachgerinne ist das Wasser der Quellen von Ernst Rinderknecht in den Verwurf zu leiten.
10. Das Quellwasser darf erst dann wieder dem Laufbrunnen zugeführt werden, wenn eine nach den Bauarbeiten erhobene Grundwasser-Analyse belegt, dass das Wasser chemisch-bakteriologisch in einwandfreiem Zustand ist.
11. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
12. Die Gerinnestruktur soll wie in der Visualisierung der Planunterlagen erfolgen. Es ist während des Baus eine Musterschwelle zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
13. Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen (Ufer- und Sohlensicherungen) ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
14. Die Furt ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, im Detail zu besprechen.
15. Die Bachböschungen müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden. Der Pflanzplan ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig zur Genehmigung einzureichen.

16. Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen. Mit dem Holzschlag darf erst nach Eintreten der Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
17. Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
18. Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
19. Die Brücke beim Waldweg hat eine Nutzlast von 30 t aufzuweisen, damit der Abtransport von Holz gewährleistet ist.
20. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten ist auch nach Abschluss des Projektes vollumfänglich zu gewährleisten.
21. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
22. Das chemisch bzw. mit Fremdstoffen und Neophyten belastete Bodenmaterial muss einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden.
23. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
24. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
25. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
26. Für temporäre Ein- und Anbauten im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
27. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
28. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
29. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Durchlässe sowie 5 m ober- bis 5 m unterhalb der Durchlässe am Letziweg, an der Frohburgstrasse und an der Strickhofstrasse sowie der Brückenübergang oberhalb des Durchlasses Letziweg ist alleinige Sache der Stadt Zürich. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.

30. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachsohle und der Bachmauern bzw. Bachböschungen des Spitalerbachs zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. OB1856 und OB4202 ist alleinige Sache ^{der} Stadt Zürich. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
31. Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt des offenen Spitalerbachs ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Pflege- und Unterhaltskonzept sowie eine Unterhaltsregelung einzureichen.

Fischerei-, wasser-, gewässerschutz- und forstrechtliche Bewilligung

V. Diese Verfügung schliesst die fischerei-, die forst-, die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

VI. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Spitalerbach, öffentliches Gewässer Nr. 520, im Abschnitt Letziweg bis Frohburgstrasse 152, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, Plan Nr. 37 072-17, vom 5. März 2013 und dem dazugehörigen Bericht vom 5. März 2013 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessung und Grundbuch

VII. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Zürich hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Spitalerbach, öffentliches Gewässer Nr. 520, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

VIII. Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt Zürich bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst der "Spitalerbach, öffentliches Gewässer Nr. 520, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist". Gleichzeitig sind alle bestehenden, die alte, ersetzte Bachdole betreffenden Anmerkungen im Grundbuch zu löschen.

IX. Das Grundbuchamt Zürich-Fluntern wird eingeladen, diese Anmerkungen und Löschungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Staatsbeitrag

X. Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 565'465.00 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Spitalerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 520, im Abschnitt Letziweg bis Frohburgstrasse 152, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz an Gemeinden, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20 %, maximal Fr. 113'093.00, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.
6. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
7. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
8. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
9. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.

föhrung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XIV. Mitteilung an

- a) Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser (AWEL 2004)
 - Merkblatt „Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben (FaBo 2011)
- b) Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- c) Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Entwässerung, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich
- d) Ingenieurbüro Robert Bänziger, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser (AWEL 2004)
 - Merkblatt „Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben (FaBo 2011)
- e) Kantonale Fischzucht, Alfred Senteler, Müligasse, 8602 Wangen, Beilage:
 - Projektdossier
- f) Frau Barbara von Weber, Frohburgstrasse 132a, 8057 Zürich, (Einschreiben)
- g) Herr Erich Welti, Frohburgstrasse 132, 8057 Zürich, (Einschreiben)
- h) Herr lic. iur. Thomas Hess, Notar & Rechtsanwalt, Casa Sulegl, 7413 Fürstenaubruck, (Einschreiben)
- i) Herr Ernst Rinderknecht, Letziweg 6, 8006 Zürich, (Einschreiben)
- j) Grundbuchamt Zürich-Fluntern, Freiestrasse 15, Postfach 1371, 8032 Zürich (Mitteilung nach Eintritt der Rechtskraft, gilt als Anmeldung der Anmerkung im Grundbuch)
- k) Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- l) Amt für Raumentwicklung (ARE)
- m) Amt für Hochbauten des Kantons Zürich (HBA), Martin Reber
- n) Immobilienamt Kanton Zürich (IMA), Steuerung + Portfoliomanagement, Alain Siegenthaler
- o) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

10. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
11. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
12. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

Bundesbeitrag

XI. Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 565'465.00 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Spitalerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 520, im Abschnitt Letziweg bis Frohburgstrasse 152, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, ein Bundesbeitrag NFA von 35 %, maximal Fr. 197'913.00, zugesichert.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Gemäss Dispositiv X

Gebühren

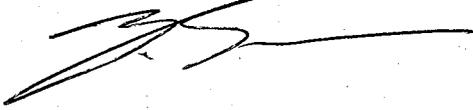
XII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich; Vermerk: TAZ Bau-Nr. 12'077

– Staatsgebühr ALN/Landwirtschaft	Fr.	128.--	(8820 / 4210 0 00000 / 88200.50.100)
– Staatsgebühr ALN/Wald	Fr.	256.-	(8830 / 4210 0 00000 / 88310.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128.--	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz	Fr.	384.--	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei	Fr.	128.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab	Fr.	128.--	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	1'152.--	

Rechtsmittel

XIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Aus-

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef

